

Fachspezifische Bestimmungen
zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität
Bochum
vom 29.11.2012

(Fakultätsrat Chemie und Biochemie 28.01.2013)

Chemie

Zu § 4
Zulassung zum B.A.-Studium

(3) Für das B.A.-Studium der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt (B2 oder vergleichbare Kenntnisse).

Zu § 5
Regelstudienzeit und Studiumumfang

(2) Das Studium der Chemie in der B.A.-Phase umfasst in der Regel 48 SWS, davon 31 SWS für Vorlesungen mit Übungen und 17 SWS für Praktika. Hierbei sind die Arbeitsstunden in Praktika mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Das Studium erstreckt sich über sieben Module.

Zu § 8
Modularisierung des Lehrangebots

(1) s. Module des B.A.-Studiums

(2) Die Gesamtnote für die prüfungsrelevanten Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie im B.A.-Studium ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der nach der Zahl der Kreditpunkte für die einzelnen Modulteilprüfungen gewichteten Einzelnoten. Daraus leitet sich die Gesamtnote nach § 15 Abs. 1 ab.

Die Module Praktische Physikalische Chemie, Praktische Anorganische und Analytische Chemie sowie Praktische Organische Chemie werden nicht benotet.

(3) In die Endnoten der B.A.-Phase gehen im Sinne studienbegleitender Prüfungen die Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie ein.

Für die Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Chemie vom 8. Oktober 2012.

Zu § 9
Kreditpunkte

(3) Die Summe der Kreditpunkte für das Fach Chemie im B.A. Studium setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen und praktischen Leistungen im Umfang von 71 Kreditpunkten. Es findet keine mündliche B.A.-Prüfung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 statt.

Zu § 12
Prüferinnen und Prüfer

(2) Der Kreis der Prüfungsberechtigten ergibt sich aus §19 der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Chemie.

Zu § 19
Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

(1) Im Fach Chemie findet keine mündliche B.A.-Prüfung statt.

(2) Zur Bildung der Fachnote in Chemie werden die gewichteten Noten der vier prüfungsrelevanten Module verwendet. Die Gewichtung erfolgt nach der jeweiligen Gesamtzahl der Kreditpunkte.

Zu § 20
Zulassung zur B.A.-Prüfung

(1) Zur BA-Arbeit wird zugelassen, wer im Fach eine Anzahl von mindestens 55 Kreditpunkten und mindestens 20 Kreditpunkte im Optionalbereich erreicht hat. Die übrigen auf das Fachstudium entfallenden Kreditpunkte müssen vor Abschluss der letzten Prüfungsleistung des BA nachgewiesen werden.

Module des B.A.-Studiums

Alle sieben Module mit in der Regel 48 SWS (nach § 5 Abs. 2) und 71 Kreditpunkte müssen erfolgreich absolviert werden. Die nach Kreditpunkten gewichteten Gesamtnoten der Module Allgemeine und Analytische Chemie, Anorganische und Organische Chemie, Physikalische Chemie und Spezielle Chemie werden zur Bildung der Fachnote verwendet.

Modulname	SWS	CP
I. Allgemeine und Analytische Chemie	9	12
Allgemeine Chemie	6	8
Analytische Chemie I	3	4
II. Anorganische und Organische Chemie	9	13
Anorganische Chemie für 2-Fach-Bachelor	3	4
Organische Chemie I	4	6
Organische Chemie II für 2-Fach-Bachelor	2	3
III. Physikalische Chemie	8	11
Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fach-Studenten	5	7
Methoden der Strukturanalyse I	3	4
IV. Spezielle Chemie	6	8
Wahlveranstaltung	3	4
Einführung in die Biochemie	3	4
V. Praktische Physikalische Chemie	6*	8
Praktikum Allgemeine Chemie	3	4
Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	3	4
VI. Praktische Anorganische und Analytische Chemie	7*	12
Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	4	7
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	3	5
VII. Praktische Organische Chemie	4*	7
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	4	7

* Hierbei werden die Arbeitsstunden im Praktikum mit einem Faktor von 0,5 gewichtet. Das Physikalisch-chemische Praktikum für 2-Fach-Studenten enthält ein einstündiges Seminar.

Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Modulteilprüfung zur Vorlesung Methoden der Strukturanalyse I oder der Modulteilprüfung zur Vorlesung Einführung in die Biochemie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Chemie Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

Die Zulassung zu Praktika in den Modulen VI (Praktische Anorganische und Analytische Chemie) und VII (Praktische Organische Chemie) ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorleistungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

Praktikum	Vorleistung
Anorganisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	1. Allgemeine Chemie 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	1. Allgemeine Chemie oder Analytische Chemie I 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fach-Studenten	Organische Chemie I oder Organische Chemie II für 2-Fach-Bachelor